

T e x t .

Nem. § 9 (1) d BBauG wird festgesetzt, daß O.K. Erdgeschoßfußboden der geplanten Wohngebäude nur so hoch angelegt werden darf, daß am höchsten Geländepunkt ein Sockel von nicht mehr als 0,25 m entsteht.

G E N E R A L M I G T